



Geschäftsbereich / Fachbereich
Geschäftsbereich 4 - Finanzen und
Liegenschaften

Sachbearbeiter
Herr Hagl

Az.:

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	15.11.2022	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Jahresrechnung 2021 der Gemeinde Gauting; Vorlage zur Kenntnisnahme und
Beauftragung Rechnungsprüfungsausschuss - unter Vorbehalt -

Anlagen:

20221110_JaRe21_Gesamt
Jahresrechnung2021_Präsentation

Sachverhalt:

Nach den Bestimmungen des Art. 102 Abs. 2 GO i. V.m. § 77 KommHV-Kameralistik ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres die Jahresrechnung des abgelaufenen Haushaltsjahres aufzustellen und sodann dem Gemeinderat vorzulegen.

Coronabedingte, technische und personelle Einschränkungen bedingten, dass diese Terminvorgabe für die Vorlage der vollständigen Jahresrechnung 2021 der Gemeinde nicht eingehalten werden konnte.

Die Jahresrechnung stellt als Gegenstück zum Haushaltsplan den tatsächlichen Vollzug der Haushalts- und Vermögenswirtschaft im abgelaufenen Haushaltsjahr dar.

Sie besteht aus der Haushaltsrechnung, dem kassenmäßigen Abschluss und weiteren Bestandteilen und Anlagen. Die vollständigen Unterlagen sind beigelegt.

Diese aktuelle Vorlage dient zunächst der Information des Gemeinderates. Der Gemeinderat verweist die Jahresrechnung dann zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss und hat dabei auch die Möglichkeit, diesem besondere Prüfaufträge zu erteilen.

Es schließt die örtliche Rechnungsprüfung an, die bis spätestens 30.06. des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres mit Vorlage des Berichts an den Gemeinderat vorgelegt werden sollte.

Erst danach erfolgt die Feststellung der Jahresrechnung durch den Gemeinderat und die Erteilung der Entlastung.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt gemäß Art. 102 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung (GO) Kenntnis von

der Beschlussvorlage Ö/0436/XV.WP zur Vorlage der Jahresrechnung 2021 der Gemeinde Gauting mit allen Anlagen.

2. Der Gemeinderat beauftragt den Rechnungsprüfungsausschuss mit der zeitnahen Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung der Jahresrechnung gemäß Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung i.V.m. Art. 103 Gemeindeordnung für das Rechnungsjahr 2021 und
 - erteilt hierfür keine besonderen Prüfungsaufträge an den Rechnungsprüfungsausschuss.

Alternativ:

- erteilt folgenden Prüfungsauftrag an den Rechnungsprüfungsausschuss:
.....
3. Der Gemeinderat genehmigt die in der Jahresrechnung 2021 enthaltenen über- und außerplanmäßigen Ansatzüberschreitungen, die nicht mit Einzelbeschluss durch den Haupt- und Finanzausschuss oder Gemeinderat bewilligt wurden oder im Rahmen des Rechnungsabschlusses durch Umbuchungen aufgrund von rechtlichen oder buchungstechnischen Erfordernissen entstanden sind. Die Deckung ist im Rahmen des Gesamthaushaltes 2021 gewährleistet.

Gauting, 15.11.2022

Unterschrift